

**Satzung
des
Münchener
Eislauf-Verein
von 1883 e.V.**

| | |
|---|----|
| A. Name, Sitz, Zweck des Vereins, | 4 |
| Geschäftsjahr, Gerichtsstand | 4 |
| § 1 (Name und Sitz) | 4 |
| § 2 (Anschluss an Verbände) | 4 |
| § 3 (Zweck des Vereins) | 4 |
| § 4 (Zweck des Vereins) | 4 |
| § 5 (Satzungsauslegung) | 5 |
| § 6 (Finanzierung des Vereins) | 5 |
| § 7 (Geschäftsjahr) | 5 |
| § 8 (Erfüllungsort, Gerichtsstand) | 5 |
| B. Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft | 6 |
| § 9 (Ordentliche Mitgliedschaft) | 6 |
| § 10 (Außerordentliche Mitgliedschaft) | 6 |
| § 11 (Aktive Mitglieder) | 6 |
| § 12 (Passive Mitglieder) | 6 |
| § 13 (Familienmitglieder) | 6 |
| § 14 (Fördernde Mitglieder) | 6 |
| § 15 (Auswärtige Mitglieder) | 6 |
| § 16 (Ehren- und Ehrengastmitglieder) | 6 |
| § 17 (Erwerb der Mitgliedschaft) | 7 |
| § 18 (Zahlung bei der Anmeldung) | 7 |
| § 19 (Entscheidung über Aufnahme) | 7 |
| § 20 (Ausweis als Mitglied) | 7 |
| C. Austritt, Ausschluss, ruhen der Mitgliedschaft | 7 |
| § 21 (Beendigung der Mitgliedschaft) | 7 |
| § 22 (Austritt) | 7 |
| § 23 (Ausschlussgründe) | 8 |
| § 24 (Entscheidung über Ausschluss) | 8 |
| § 25 (Erlöschen der Rechte gegenüber dem Verein) | 8 |
| § 26 (Ruhens der Mitgliedschaft) | 8 |
| D. Rechte und Pflichten der Mitglieder | 8 |
| § 27 (Allgemeine Rechte und Pflichten) | 8 |
| § 28 (Benutzung der Sportanlagen) | 9 |
| § 29 (Ermäßigung bei Veranstaltungen) | 9 |
| § 30 (Stimm- und Wahlrecht) | 9 |
| § 31 (Mitgliedsbeitrag) | 9 |
| § 32 (Teilnahme an Wettkämpfen) | 9 |
| § 33 (Beitritt zu anderen Vereinen) | 9 |
| E. Der Vorstand | 10 |
| § 34 (Zusammensetzung des Vorstandes) | 10 |
| § 35 (Vereinsausschuss) | 10 |
| § 36 (Ausweis des Vorstandes) | 10 |
| § 37 (Leitung und Vertretung des Vereins) | 10 |
| § 38 (Aufgaben der Vorstandsmitglieder) | 10 |
| § 39 (Aufgaben der Fachsparten-Obleute) | 11 |
| § 40 (Ehrenämter) | 11 |
| § 41 (Geschäftsbetrieb des Vereins) | 11 |
| § 42 (Kommissarische Amtsführung) | 11 |
| § 43 (Amtsdauer des Vorstandes und der Ausschussmitglieder) | 11 |
| § 44 (Sitzungen und Beschlussfähigkeit) | 12 |

| | | |
|-------------------------------------|---|-----------|
| § 45 | (Beschlussfassung) | 12 |
| § 46 | (Enthebung eines Vorstandsmitglieds von seinem Amt) | 12 |
| § 47 | (Einsicht in Unterlagen) | 12 |
| F. Die Mitgliederversammlung | | 13 |
| § 48 | Die Mitgliederversammlung | 13 |
| § 49 | (Zeitpunkt der Versammlung) | 13 |
| § 50 | (Außerordentliche Mitgliederversammlung) | 13 |
| § 51 | (Einladungsfristen)..... | 13 |
| § 52 | (Beschlussfähigkeit) | 13 |
| § 53 | (Anträge zur Versammlung)..... | 13 |
| § 54 | (Gegenstände der Versammlung)..... | 14 |
| § 55 | (Protokoll)..... | 14 |
| § 56 | (Durchführung von Abstimmungen)..... | 14 |
| § 57 | (Vorstandswahlen)..... | 14 |
| § 58 | (Aufgaben der Mitgliederversammlung)..... | 14 |
| § 59 | (Ehrenrat des Vereins)..... | 15 |
| G. Auflösung des Vereins | | 15 |
| § 60 | (Voraussetzung für die Auflösung) | 15 |
| § 61 | (Vereinsvermögen)..... | 15 |
| § 62 | (Verbindlichkeiten)..... | 16 |
| § 63 | (Inkrafttreten und Gültigkeit der Satzung)..... | 16 |

A. Name, Sitz, Zweck des Vereins, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Münchener Eislauf-Verein von 1883 e.V.“ – mit der Abkürzung MEV – und hat seinen Sitz in München. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

§ 2 (Anschluss an Verbände)

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessport-Verbandes. Soweit für betriebene Sportarten die Zugehörigkeit zu Fachverbänden erforderlich ist, ist diese Zugehörigkeit nach den jeweiligen Erfordernissen herbeizuführen.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports, insbesondere des Eisports, in der Landeshauptstadt München.

Aufgabe des Vereins ist es, die Jugend für die verschiedenen Sportarten zu gewinnen und unter sachgemäßer Leitung zu fördern und so neben einer umfangreichen Breitenarbeit auch Spitzenleistungen zu erzielen; die sportliche Betätigung der Erwachsenen bis ins hohe Lebensalter zu erhalten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist weder politisch noch konfessionell oder rassistisch gebunden.

§ 4 (Zweck des Vereins)

Es ist Aufgabe des Vereins die Durchführung eines regelmäßigen und geordneten Sportbetriebes;

für den Sportbetrieb geeignete Trainingsanlagen bereitzustellen bzw. für eine Bereitstellung Sorge zu tragen; nach Möglichkeit entsprechende Sportstätten zu schaffen, zu erhalten und zu betreuen;

die Pflege sportlicher und freundschaftlicher Beziehungen zu in- und ausländischen Vereinen;

die Durchführung bzw. Übernahme von Veranstaltungen, Meisterschaften, Wettbewerben usw. in allen einschlägigen Sportarten;

die Einhaltung der Amateur- und Wettkampfbestimmungen entsprechend den geltenden Regeln der nationalen und internationalen Verbände zu überwachen.

§ 5 (Satzungsauslegung)

Sofern sich die Satzungen des Vereins mit den Satzungen der übergeordneten Verbände, soweit in Anschluss erforderlich ist, im Widerspruch befinden sollten, so hat die Auslegung der Satzungsbestimmungen des Vereins in der Reihenfolge des übergeordneten internationalen-, nationalen- oder Landesverbandes zu erfolgen. Dies hat dann keine Geltung, wenn durch eine solche Auslegung die sportlichen Belange des Vereins oder dessen Mitglieder benachteiligt werden sollten.

Soweit in diesen Satzungen nichts anderes bestimmt ist, haben die gesetzlichen Regelungen über das Vereinsrecht Geltung. Steht die eine oder andere Bestimmung dieser Satzungen im Widerspruch zu geltenden oder künftigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.

§ 6 (Finanzierung des Vereins)

Die Finanzierung des Vereins erfolgt
durch Beiträge der Mitglieder, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird;
durch Einnahmen aus Veranstaltung;
durch evtl. Zuschüsse
durch Spenden, Stiftungen usw.

§ 7 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem 1. Oktober eines jeden Jahres und endet mit dem 30. September des darauf folgenden Jahres (01.10. bis 30.09).

§ 8 (Erfüllungsort, Gerichtsstand)

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein ist München.

B. Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft

§ 9 (Ordentliche Mitgliedschaft)

Ordentliche Mitglieder sind alle aktiven und passiven Mitglieder, Familienmitglieder, fördernde Mitglieder, auswärtige Mitglieder und Ehrenmitglieder über 18 Jahre.

§ 10 (Außerordentliche Mitgliedschaft)

Außerordentliche Mitglieder sind Jugendliche unter 18 Jahren, fördernde Mitglieder als juristische Personen sowie Ehrengastmitglieder.

§ 11 (Aktive Mitglieder)

Aktive Mitglieder gehören einer bestimmten Sportabteilung an. Sie können in mehreren Abteilungen aktiv tätig sein.

§ 12 (Passive Mitglieder)

Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich dem Verein verbunden fühlen, jedoch sportlich nicht mehr aktiv sind.

§ 13 (Familienmitglieder)

Familienmitglieder können die nächsten Angehörigen von Mitgliedern werden. Als nächste Angehörige gelten: Ehegatten, Kinder, Geschwister, Eltern.

§ 14 (Fördernde Mitglieder)

Fördernde Mitglieder sind: Vereine, Firmen, Behörden und sonstige juristische oder natürliche Personen, die den Verein fördern. Voraussetzung für den Erwerb der fördernden Mitgliedschaft ist, dass eine einmalige größere Förderung oder ein laufender jährlicher Geldbetrag, dessen Höhe durch den Vorstand festgelegt wird, geleistet wird.

§ 15 (Auswärtige Mitglieder)

Auswärtige Mitglieder sind Personen, die ihren Wohnsitz nicht dauern in München oder deren näheren Umgebung haben (Gastmitglieder).

§ 16 (Ehren- und Ehrengastmitglieder)

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein in hohem Maße verdient gemacht, wer die sportlichen Belange in einem besonders hohen Maße unterstützt und gefördert hat oder wer besondere sportliche Leistungen vollbracht hat.

Zum Ehrengastmitglied kann ernannt werden, wer bisher kein Mitglied des Vereins war und eine vorgenannte Voraussetzung erfüllt hat.

§ 17 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Die Anmeldung als Mitglied hat durch Vorlage eines Aufnahmeantrages bei der Geschäftsstelle des Vereins zu erfolgen. Zur Anmeldung Jugendlicher ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 18 (Zahlung bei der Anmeldung)

Mit der Anmeldung ist eine einmalige Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag sofort zu zahlen.

§ 19 (Entscheidung über Aufnahme)

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme kann der Ehrenrat des Vereins angerufen werden.

§ 20 (Ausweis als Mitglied)

Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied eine Mitgliedskarte und die Satzungen des Vereins ausgehändigt.

C. Austritt, Ausschluss, ruhen der Mitgliedschaft

§ 21 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet
durch Erklärung des Austritts;
durch den Tod des Mitglieds;
durch Ausschluss und
durch Auflösung des Vereins.

§ 22 (Austritt)

Der Austritt eines jeden Mitglieds ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres (30.09.) zulässig und muss dem Vorstand schriftlich mittels eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle des Vereins angezeigt werden. Erfolgt die Austrittserklärung erst nach diesem Zeitpunkt, so läuft die Mitgliedschaft für das nächste Geschäftsjahr (01.10. bis 30.09.) weiter, wofür der volle Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) zu bezahlen ist.

§ 23 (Ausschlussgründe)

Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere: Verstoß gegen die Satzungen und Interessen des Vereins; Schädigung des Ansehens des Vereins, Nichtbeachtung der Anweisungen des Vorstandes oder der von ihm bestellten Vertreter, Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach wiederholter Mahnung.

§ 24 (Entscheidung über Ausschluss)

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Gegen den Ausschluss kann der Ehrenrat des Vereins innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses angerufen werden. Wird der Ausschluss auch vom Ehrenrat bestätigt, so besteht die Möglichkeit, Widerspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 25 (Erlöschen der Rechte gegenüber dem Verein)

Mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein erlöschen dessen bisherige Rechte. Das ausscheidende Mitglied hat bis zum Wirksamwerden des Austritts seinen Verpflichtungen satzungsgemäß nachzukommen. Die Verpflichtung, noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein einzulösen, bleibt über den Austritt hinaus noch bestehen.

§ 26 (Ruhe der Mitgliedschaft)

Wenn ein Mitglied aus beruflichen, gesundheitlichen oder sonstigen Gründen für absehbare Zeit am Vereinsleben nicht teilnehmen kann und seine Mitgliedschaft aufrecht erhalten will, kann es seine Mitgliedschaft auf Antrag **längstens für ein Geschäftsjahr** ruhen lassen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe bis zum Beginn des Geschäftsjahres, für das die Mitgliedschaft ruhen soll, schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die ruhende Mitgliedschaft enthebt das Mitglied seiner Rechte und Pflichten für die nachgesuchte bestimmte Zeit.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 27 (Allgemeine Rechte und Pflichten)

Unter Beachtung der Satzungen, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und sonstiger Bestimmungen hat jedes Mitglied die gleichen Rechte. Die Mitglieder erkennen durch ihren

Beitritt die Satzungen an und übernehmen die Verpflichtung, dieselbe genau einzuhalten. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Anordnungen des Vorstandes sind zu befolgen.

§ 28 (Benutzung der Sportanlagen)

Jedes Mitglied hat das Recht auf Benutzung der für den Verein bestimmten Sportstätten und Räumlichkeiten nach den jeweils geltenden Benutzungsplänen sowie auf Teilnahme an den vom Verein veranstalteten Zusammenkünften und Festlichkeiten.

§ 29 (Ermäßigung bei Veranstaltungen)

Bei Veranstaltungen, die der Verein durchführt, erhalten Mitglieder bei Vorlage der Mitgliedskarte eine Ermäßigung auf den normalen Eintrittspreis nach Maßgabe der jeweils vorhandenen Ermäßigungskarten.

§ 30 (Stimm- und Wahlrecht)

Jedes Mitglied hat in den Mitgliederversammlungen Sitz, Stimme und aktives Wahlrecht. Das Stimmrecht für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann nur vom gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden. Das passive Wahlrecht haben alle volljährigen Mitglieder mit Ausnahme der außerordentlichen Mitglieder.

§ 31 (Mitgliedsbeitrag)

Der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) ist bis spätestens 1. Dezember des laufenden Geschäftsjahres ohne besondere Aufforderung zu zahlen. Muss der Mitgliedsbeitrag angemahnt werden, so ist ein Mahnzuschlag zu zahlen.

§ 32 (Teilnahme an Wettkämpfen)

Mitglieder, die eine Sportart wettkampfmäßig betreiben, dürfen nur unter dem Namen des Vereins starten. Ein Start für einen anderen Verein, der eine gleiche Sportart betreibt, ist an die vorher rechtzeitig eingeholte Genehmigung des Vorstandes, sofern die Zustimmung des zuständigen Sportabteilungsleiters vorliegt, gebunden.

§ 33 (Beitritt zu anderen Vereinen)

Ein Beitritt in einen anderen Verein, in dem eine gleiche Sportart betrieben wird, soll dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

E. Der Vorstand

§ 34 (Zusammensetzung des Vorstandes)

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Präsident (1 Vorsitzender)

Vizepräsident (2. Vorsitzender)

Schatzmeister und

Schriftführer

§ 35 (Vereinsausschuss)

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

a) dem Vorstand

b) den Obleuten der Fachsparten

c) dem Jugendwart

Der Vereinsausschuss ist gegenüber dem Vorstand beratend tätig.

§ 36 (Ausweis des Vorstandes)

Als Ausweis des Vorstandes dient der Verhandlungsbericht der Mitgliederversammlung über die Wahl desselben.

§ 37 (Leitung und Vertretung des Vereins)

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Er ist für die Befolgung der Satzungen und sonstigen Bestimmungen sowie für die den sonstigen Vereinsorganen obliegenden Verpflichtungen verantwortlich.

Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis vertritt der Vizepräsident den Präsidenten nur, wenn dieser verhindert ist.

§ 38 (Aufgaben der Vorstandsmitglieder)

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen nach den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er gibt den Rechenschaftsbericht und ist für die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags verantwortlich.

Der Schriftführer ist für die Aufnahme der Verhandlungsberichte des Vorstandes und der Mitgliederversammlung verantwortlich; er führt das Verhandlungsbuch. Ihm obliegt bei Sitzungen und Versammlungen die Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 39 (Aufgaben der Fachsparten-Obleute)

Die Fachsparten-Obleute haben die Verantwortung für den Sportbetrieb innerhalb ihrer Abteilung. Insbesondere haben sie darauf zu achten, dass die Sportart zielstrebig betrieben wird und jederzeit eine sportliche Kameradschaft gefördert wird. Sie unterbreiten Vorschläge für den Sportbetrieb sowie für die Beschickung von Meisterschaften, Wettbewerben und Lehrgängen. Sie benennen für ihr Amt jeweils einen Vertreter, der im Falle ihrer Verhinderung die ihnen obliegenden Angelegenheiten besorgt. Der Vertreter gilt als bestellt, wenn der Vorstand den Vorschlag billigt.

Dem Jugendwart obliegt die Erledigung aller Fragen, die auf dem Gebiet der Jugendbetreuung anfallen.

§ 40 (Ehrenämter)

Sämtliche Ehrenämter innerhalb der Vorstandschaft sind Ehrenämter. Notwendige Auslagen, die einem Vorstandsmitglied durch die Wahrnehmung der Interessen des Vereins entstehen, sind diesem auf Antrag zu ersetzen.

§ 41 (Geschäftsbetrieb des Vereins)

Der allgemeine Geschäftsbetrieb des Vereins wird durch die Geschäftsstelle wahrgenommen. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer, der durch den Vorstand berufen wird. Der Geschäftsführer handelt jeweils im Auftrage.

§ 42 (Kommissarische Amtsführung)

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder, ferner, falls ein in Abwesenheit gewähltes Vorstandsmitglied seine Wahl ablehnt, das Recht der Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung; das übertragene Amt wird bis zu diesem Zeitpunkt kommissarisch geführt. Ebenso steht dem Vorstand das Recht zu, für bestimmte Zwecke Sonderausschüsse zu bilden oder einzelne Mitglieder mit einer Sonderaufgabe zu betrauen, wenn sich hierfür eine Notwendigkeit ergibt.

§ 43 (Amtsdauer des Vorstandes und der Ausschussmitglieder)

Der Vorstand und die Ausschussmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Jugendwarts erfolgt durch die Mitgliederversammlung in den Jahren mit gerader Endzahl. Die Wahl der Fachsparten-Obleute erfolgt nur durch die Angehörigen der Abteilungen in den Jahren mit ungerader Endzahl.

§ 44 (Sitzungen und Beschlussfähigkeit)

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder zur Sitzung eingeladen und von diesen mindestens drei anwesend sind. Ist der Gesamtvorstand zur Sitzung eingeladen, so ist dieser beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind und der Präsident oder der Vizepräsident anwesend ist.

§ 45 (Beschlussfassung)

Zur Beschlussfassung im Vorstand genügt einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

Beschlüsse des Vorstandes sind in der Niederschrift im vollen Wortlaut festzuhalten und vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Zur Beschlussfassung über die Geschäftsführung eines Vorstandsmitglieds hat sich dieses der Abstimmung zu enthalten.

§ 46 (Enthebung eines Vorstandsmitglieds von seinem Amt)

Vorstandsmitglieder, welche sich im Widerspruch mit den Satzungen oder einem Beschluss des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung setzen, gegen sonstige Bestimmungen, Anordnungen und Interessen des Vereins verstoßen, oder das sportliche ansehen des Vereins schädigen, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden.

Soweit auf Grund des Verstoßes eine sofortige Enthebung vom geführten Amt bzw. ein Ausschluss aus dem Verein gerechtfertigt erscheint, kann der Vorstand einen solchen Beschluss fassen.

Das betroffene Vorstandsmitglied kann gegen diese Entscheidung innerhalb 14 Tagen den Ehrenrat des Vereins anrufen. Wird die Entscheidung durch den Ehrenrat bestätigt, so besteht die Möglichkeit, Widerspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 47 (Einsicht in Unterlagen)

Den Vorstandsmitgliedern steht jederzeit das Recht zu, Einsicht in sämtliche Bücher und Unterlagen des Vereins zu nehmen.

F. Die Mitgliederversammlung

§ 48 Die Mitgliederversammlung

ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins und wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen, denen auch die Leitung der Versammlung obliegt.

§ 49 (Zeitpunkt der Versammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im Oktober bzw. November statt.

§ 50 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)

eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn Gründe vorliegen, die eine solche rechtfertigen; eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim Vorstand verlangt.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung des Vorstandes bzw. Eingang des Antrages zu erfolgen.

§ 51 (Einladungsfristen)

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen, die zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Rundschreiben unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 52 (Beschlussfähigkeit)

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

In der Regel beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zu Satzungsänderungen (einschl. Zweckänderungen) ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 53 (Anträge zur Versammlung)

Anträge des Vorstandes und der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen 10 Tage vor dieser schriftlich mit Angabe der Gründe beim Vorstand eingereicht werden. Anträge, die in der Versammlung gestellt werden, können nur dann behandelt werden, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder der Behandlung zustimmen.

§ 54 (Gegenstände der Versammlung)

Die Mitgliederversammlung kann in der Regel nur über Gegenstände beschließen, welche auf der Tagesordnung stehen, ausgenommen sind Beschlüsse über die Leitung der Versammlung und über Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Über die endgültige Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung auf Grund der eingegangenen rechtzeitigen Anträge zu Beginn der Versammlung.

§ 55 (Protokoll)

Über die Durchführung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches über den Gang der Verhandlungen, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut, sonstige Abstimmungsergebnisse und Wahlen genauen Aufschluss zu geben hat. Eine Anwesenheitsliste ist beizufügen.

Das Protokoll ist in das Verhandlungsbuch einzutragen und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Im Verhandlungsbericht ist ausdrücklich festzustellen, dass die über die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung gegebenen Vorschriften beachtet worden sind.

§ 56 (Durchführung von Abstimmungen)

Abstimmungen und Wahlen erfolgen, falls kein Widerspruch erhoben wird, durch offene Wahl mittels Handaufheben, andernfalls mit Stimmzettel.

§ 57 (Vorstandswahlen)

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Jugendwarts ernennt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss (Vorsitzender und zwei Beisitzer), dem die Aufgabe obliegt, den gesamten Wahlakt bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse durchzuführen. Der Wahlausschuss hat vor Beginn der Wahl die Entlastung des bisherigen Vorstandes durchzuführen.

§ 58 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

In der Mitgliederversammlung berichten der Präsident und die Abteilungsleiter über die Arbeit in der vergangenen Saison.

In der Mitgliederversammlung ist vom Schatzmeister der Kassenbericht für das vergangene Geschäftsjahr vorzutragen, von den Kassenprüfern der Bericht über die Kassenprüfung bekanntzugeben, sowie die Entlastung des Vorstandes vorzunehmen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, zwei Kassenprüfer und deren Stellvertreter sowie den Ehrenrat.

Der Haushaltsplan ist zur Genehmigung vorzulegen; die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag sind festzusetzen.

§ 59 (Ehrenrat des Vereins)

Die Mitgliederversammlung wählt in den Jahren mit gerader Endziffer auf die Dauer von zwei Jahren aus ihren Reihen drei Mitglieder für den Ehrenrat des Vereins. Die gewählten Ehrenratsmitglieder bestimmen sofort, wer den Vorsitz im Ehrenrat führt. Für die zwei Beisitzer sind zwei Ersatzleute zu wählen.

Dem Ehrenrat darf als Mitglied nicht angehören, wer im Verein ein Amt ausübt. Die zu wählenden Mitglieder sollen mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Der Ehrenrat hat neben seiner satzungsgemäßen Funktion die Aufgabe einer Schlichtungsstelle. Er kann insbesondere zur Schlichtung von Unstimmigkeiten im Verhältnis Vorstand zu den einzelnen oder mehreren Mitgliedern, zwischen den einzelnen Abteilungen, sowie der Mitglieder untereinander angerufen werden.

Der Ehrenrat tritt zu Sitzungen nach Bedarf zusammen und beschließt mit Stimmenmehrheit. Er hat streng nach dem Neutralitätsprinzip zu handeln. Über die Sitzungen ist dem Vorstand zu berichten. Ist ein Ehrenratsmitglied selbst Betroffener, darf es an der Sitzung nicht teilnehmen.

G. Auflösung des Vereins

§ 60 (Voraussetzung für die Auflösung)

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn $\frac{3}{4}$ der sämtlichen Mitglieder des Vereins anwesend sind und dem Auflösungsantrag zustimmen. Der Auflösungsantrag muss rechtzeitig zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eingebracht worden sein. Sind in der zur Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung nicht $\frac{3}{4}$ der erforderlichen Mitglieder anwesend, muss eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen einberufen werden, bei der dann die nunmehr erschienen Mitglieder die Auflösung mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen beschließen können.

§ 61 (Vereinsvermögen)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband e.V. in München oder für den Fall dessen Ablehnung an die Landeshauptstadt München und zwar mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzungen zu verwenden.

§ 62 (Verbindlichkeiten)

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 63 (Inkrafttreten und Gültigkeit der Satzung)

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28. April 1986 einstimmig angenommen und ist mit dem Eintrag vom 17. November 1986 unter Nr. VR 909, BL 234 beim Registergericht München, ins Vereinsregister eingetragen.

Zu etwaigen vom Registergericht oder Finanzamt angeregten Satzungsänderungen ist der Vorstand berechtigt.